



21.024

**Verrechnungssteuergesetz.
Stärkung des Fremdkapitalmarkts**

**Loi sur l'impôt anticipé.
Renforcer le marché
des capitaux d'emprunt**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.11.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.12.21 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Ich begrüße zu diesem Geschäft Herrn Bundesrat Maurer und möchte ihm mit einem Tag Verspätung noch herzlich zum Geburtstag gratulieren. (*Beifall*)
Wir sind am vergangenen 30. November auf die Vorlage eingetreten und haben einen Rückweisungsantrag abgelehnt. Wir kommen also direkt zur Detailberatung.

**Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Stärkung des Fremdkapitalmarkts)
Loi fédérale sur l'impôt anticipé (Renforcement du marché des capitaux de tiers)**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ersatz von Ausdrücken

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction, remplacement d'expressions

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



**Art. 4***Proposition de la commission**Al. 1*

...

d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Lassen Sie mich zu einzelnen Bestimmungen, bei denen wir Differenzen haben und wo noch Erläuterungen notwendig sind, Ausführungen machen. Es ist halt sehr technisch, und dafür entschuldige ich mich. Ich hoffe, ich kann es einigermaßen so darlegen, dass es auch Nichttechniker verstehen. Aber an der Materie selber kann ich auch nichts ändern.

Bei dieser Differenz, die wir jetzt noch zum Nationalrat haben und die Ihre Kommission einstimmig aufrechterhielt, geht es um sogenannte Ersatzzahlungen, die von Inländern oder eben generell geleistet werden. Es ist ein spezielles Konstrukt. Es sind "securities lending and borrowing" und ähnliche Geschäfte, die gemacht werden. Da gibt es einen Leihgeber, der die Aktien z. B. einem Borger gibt. Der Borger hat die Aktien dann für eine gewisse Zeit. Sie teilen sich das Nutzungsrecht. Der Leihgeber behält das Nutzungsrecht, und deshalb macht der Borger, wenn er die Dividende erhält, eine Ersatzzahlung an den Leihgeber. Das ist das Grundgeschäft.

Für die Verrechnungssteuer stellt sich die Frage, ob man die 35 Prozent von einer Zahlung, sprich der ursprünglichen Dividende, oder von beiden Zahlungen abziehen muss, also dann auch noch von der Ersatzzahlung vom Borger an den Leihgeber. Um sicherzugehen, dass es zu keinem Steuerausfall kommt, wurde die Verrechnungssteuer in der Praxis immer von beiden Zahlungen abgezogen, also auch von der Ersatzzahlung. Ein Bundesgerichtsentscheid hat dazu geführt, dass es für die Verrechnungssteuer auf der Ersatzzahlung keine gesetzliche Grundlage mehr gibt, weil die Ersatzzahlung ja nicht dem Grundsatz der Verrechnungssteuer entspricht, dass der Schuldner 35 Prozent abzieht und der Empfänger sie dann zurückfordert. Deshalb will man, um die Steuer hier zu sichern, die gesetzliche Grundlage dafür schaffen. Das ist das, was der Bundesrat mit Buchstabe d macht: Erträge aus Ersatzzahlungen – wenn also der Borger an den Leihgeber weiterbezahlt – unterliegen auch der Verrechnungssteuer. Abgeführt wird das dann meistens durch die Banken.

Dass es eine gesetzliche Grundlage braucht, ist unbestritten. Das hat auch der Nationalrat erkannt. Er hat aber gegenüber der Vorlage des Bundesrates eingefügt, dass nur Erträge aus von einem Inländer geleisteten Ersatzzahlungen der Verrechnungssteuer unterliegen. Ihre Kommission folgt hier dem Bundesrat, weil das Risiko besteht, dass es, wenn Ausländer nicht enthalten sind, Ausweichmöglichkeiten gibt, indem dann geschaut wird, dass Ausländer die Ersatzzahlung leisten. Dann kann das Risiko der doppelten Rückerstattung nicht ganz abgewendet werden. Das ist die Grundlage: Ihre Kommission folgt dem Bundesrat und will diese Einschränkung auf die Inländer nicht. Damit wird der Sicherungszweck hochgehalten.

Es wurde uns auch versichert, dass es hier nicht um Cum-Ex-Geschäfte geht. Diese Geschäfte werden in anderem Zusammenhang wieder auftauchen. In Deutschland haben sie zu grossen Steuerausfällen geführt. Das hat man im Griff. Es geht hier wirklich nur um die gesetzliche Grundlage für eine Praxis, die es schon gab. Ihre Kommission beantragt Ihnen, hier beim Bundesrat zu bleiben.

*Angenommen – Adopté***Art. 5, 5a, 5b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 5c***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national



Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Hier geht es um das Konstrukt der kollektiven Kapitalanlage. Man könnte auch sagen, es sind Fonds. Wie schon in der Eintretensdebatte festgehalten, schaffen wir die Verrechnungssteuer auf Zinsen von Anleihen ab. Wenn sich nun aber eine Anleihe in einer kollektiven Kapitalanlage oder einem Fonds befindet, dann wird sie indirekt wieder steuerpflichtig, denn die Ausschüttung aus dem Fonds unterliegt der Verrechnungssteuer. Dies wollte der Nationalrat, anders als der Bundesrat, verhindern. Er will das direkte und das indirekte Halten von Anleihen steuerlich gleich behandeln. Sofern der Fonds sie

AB 2021 S 1194 / BO 2021 E 1194

separat ausweist, macht es keinen Unterschied, ob man die Obligationenanleihe direkt oder über einen Fonds hält.

Nach der Version des Nationalrates kann man solche Anlagen in einem Fonds halten. Wenn man sie separat ausweist, separat ausschüttet oder bei der Ausschüttung separat bezeichnet, dass sie aus einem verrechnungssteuerfreien Bereich kommen, dann unterliegen auch die Ausschüttungen aus dem Fonds nicht der Verrechnungssteuer. Das ist eine Präzisierung des Nationalrates. Es würde eigentlich die heutige Praxis für das direkte oder indirekte Halten von Titeln bestätigen. Ihre Kommission ist hier dem Nationalrat gefolgt und würde hier die Differenz bereinigen bzw. keine schaffen. Man hat gefragt, welche Auswirkungen das hat. Da solche kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz nicht häufig sind, sollte es auch keine grossen Auswirkungen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 3; 9 Abs. 2, 3; 10; 11 Abs. 2; 12 Abs. 1; 13 Abs. 1 Bst. a; 14 Abs. 1; 15 Abs. 1, 1bis; 16 Abs. 1 Bst. a, c; 20a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 3; 9 al. 2, 3; 10; 11 al. 2; 12 al. 1; 13 al. 1 let. a; 14 al. 1; 15 al. 1, 1bis; 16 al. 1 let. a, c; 20a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20b

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Ettlin Erich, Bischof, Engler, Schmid Martin, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20b

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Ettlin Erich, Bischof, Engler, Schmid Martin, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national

Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat einen sogenannten Pragmatismusartikel eingeführt. Er verfolgt einen Ansatz, der im Mehrwertsteuergesetz seinen Platz gefunden hat und dort auch erfolgreich ist.

Zur Geschichte: Im Mehrwertsteuerrecht gab es früher einen sehr starken Formalismus. Wenn jemand eine Rechnung mit Mehrwertsteuer an einen Kunden schickte und die Adresse des Kunden auf der Rechnung nicht ganz richtig oder falsch war, dann hatte er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer bzw. der Vorsteuer. Das heisst, früher gab der Staat die Mehrwertsteuer, die er erhalten hatte, nicht zurück, weil ein



kleiner Formfehler vorlag. Das hat man korrigiert, indem man sagt, man solle nicht aufgrund von Formmängeln die Rückerstattung einer Steuer verweigern, die der Staat erhalten hat.

Der Nationalrat hat diese Idee in das Verrechnungssteuergesetz aufgenommen. Er hat gesagt, bei der Verrechnungssteuer solle das Gleiche gelten. Aufgrund von Formmängeln sollen keine Verrechnungssteuerforderungen erhoben werden. Damit will man eine sehr pragmatische Handhabung einführen. Es kann natürlich vorkommen, dass man bei der Verrechnungssteuer ein Formular nicht richtig ausfüllt oder nicht beilegt. Wenn der Staat seinen Ertrag hatte bzw. die Steuer auf dem Ertrag bezahlt wurde, soll es gemäss dem Beschluss des Nationalrates nicht mehr vorkommen, dass man die Verrechnungssteuer nicht mehr zurückkriegt bzw. dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert wird. Dasselbe soll auch für die Ablieferung von Verrechnungssteuern gelten. Der Fall, dass ein Schuldner die Verrechnungssteuer an den Staat abliefern müsste, weil er in einem Formular irgendeinen Fehler gemacht hat, soll nicht mehr zu einer Ablieferung führen.

Ihre Kommission hat sich mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Streichung des betreffenden Artikels entschieden. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, man solle diesen Artikel streichen, es brauche ihn nicht. Die Begründung lautet, dass der Artikel unnötig sei, weil man in der letzten Revision des Verrechnungssteuergesetzes mit Artikel 23 schon eingefügt hat, dass eine Verrechnungssteuerrückerstattung auch dann erfolgen kann, wenn eine fahrlässige Falschdeklaration vorliegt. Das wird auch von der Verwaltung geltend gemacht. Sie sagt quasi, dieser Artikel sei nicht nötig. Da ich selber der Minderheitsführer bin, wird der Antrag der Minderheit im Anschluss durch Herrn Schmid begründet.

Die Mehrheit ersucht Sie, den Artikel zu streichen bzw. auf die Einfügung eines Pragmatismusartikels zu verzichten.

Schmid Martin (RL, GR): Ich mache Ihnen beliebt, hier dem Nationalrat zu folgen.

Der Nationalrat hat diesen Pragmatismusartikel mit 120 zu 70 Stimmen, wie der Kommissionssprecher schon ausgeführt hat, aufgenommen. Es ist nicht nur Artikel 20b betroffen, sondern gerade auch Artikel 33a. Einerseits geht es um die Erhebung der Verrechnungssteuer, und andererseits geht es um die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

In Bagatellfällen, wo der Staat keinen Steuerausfall erleidet, soll diese Rechtsfolge auf eine Erhebung und auf eine Rückerstattung nicht greifen. Das ist aus meiner Sicht eine logische Schlussfolgerung. Wenn kein Steuerausfall eintritt und der Staat nicht geschädigt ist, warum soll dann der ganze administrative Aufwand betrieben werden? Warum soll die Erhebung gemacht werden, warum soll dann rückerstattet werden? Aus dieser Sicht muss man zum Schluss kommen, dass die Vorschrift, die im Mehrwertsteuergesetz schon vorhanden ist, auch hier eingefügt werden soll.

Richtig ist die Bemerkung, dass wir bei der letzten Revision schon eine Vorschrift in diese Richtung beschlossen haben, wonach der Anspruch auf Rückerstattung in diesen Fällen nicht verwirken soll. Dort ist aber aus meiner Sicht untergegangen, dass man auf die Erhebung verzichten kann. Das wird hier nachgeholt. Inhaltlich sind die beiden Bereiche, das muss man sagen, eng beisammen; das ist nicht so weit voneinander weg.

Wenn man die Argumentation der Verwaltung aufnimmt, dass es nicht nötig sei, diesen Artikel aufzunehmen, weil schon die bestehende Grundlage da sei, würde ich argumentieren, dass der Gehalt dieser beiden Vorschriften in Artikel 20b und in Artikel 33a ein bisschen umfassender ist, insofern alle stossenden Fälle erfasst werden. In allen stossenden Fällen, in denen kein Steuerausfall entsteht, kann auf die Steuererhebung verzichtet werden bzw. kann die Rückerstattung verweigert werden. Der Staat soll sich hier nicht als Wegelagerer aufführen. Wenn er keinen Steuerausfall erlitten hat, soll er dementsprechend gegenüber dem Bürger diesen Vorteil nicht einnehmen.

Deshalb, glaube ich, ist es richtig, dass wir dem Nationalrat folgen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Bei diesem Artikel geht es ja nicht um Sein oder Nichtsein des Gesetzes. Wir empfehlen Ihnen, bei der Mehrheit und beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

Dafür gibt es drei Gründe:

1. In der Botschaft haben wir uns bewusst darauf konzentriert, den Kapitalmarkt zu stärken und alles wegzulassen, was noch wünschbar wäre bzw. in dieses Umfeld hineingehören würde, um der Vorlage eine klare Richtung zu geben. Das war dann auch nicht Bestandteil der Botschaft und hängt auch nicht unmittelbar mit der Stärkung des Kapitalmarkts zusammen. Das ist der erste Grund.

2. Wir glauben, dass dieser Artikel so, wie er formuliert ist, keinen Mehrwert bringt, sondern zu mehr Rechtsunsicherheit führen könnte. Letztlich müsste wieder interpretiert werden,



was darunter zu verstehen ist, bzw. müsste der Steuerpflichtige einen entsprechenden Nachweis erbringen, oder es müsste erkennbar sein. Die Formulierung ist also etwas schwierig, in der Praxis könnte sie zu Rechtsunsicherheit statt zu Rechtssicherheit führen.

3. Als grundsätzliche Bemerkung gilt, dass wir überall dort, wo Erleichterungen in Aussicht gestellt werden, am Ende beobachten, dass die Sorgfalt der Gesuchsteller nachlässt. Immerhin geht es hier um Geld. Wir möchten, dass Gesuchsteller sorgfältig sind und sich korrekt verhalten.

Aus diesen drei Gründen sind wir der Meinung, dass der Einschub dieses Artikels nicht notwendig ist. Folglich bitte ich Sie, bei der Mehrheit zu bleiben und den Einschub zu streichen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 21 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité est adoptée*

Art. 21 Abs. 1 Bst. b; 26; 27; 28 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21 al. 1 let. b; 26; 27; 28 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 33a

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Ettlin Erich, Bischof, Engler, Schmid Martin, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33a

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Ettlin Erich, Bischof, Engler, Schmid Martin, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 56; 61; 62 Abs. 1 Einleitung, Bst. c, Schlussteil, 1bis; 63; 64; 69

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 56; 61; 62 al. 1 introduction, let. c, dernière partie, 1bis; 63; 64; 69***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 70e***Antrag der Kommission*

Auf Zinsen aus vor dem 1. Januar 2023 formell von einem Inländer ausgegebenen Obligationen bleibt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a sowie die dazugehörigen Bestimmungen zur Steuererhebung, zur Steuerrückerstattung und zum Strafrecht des bisherigen Rechts anwendbar.

Art. 70e*Proposition de la commission*

L'article 4 alinéa 1 lettre a et les dispositions du droit en vigueur en matière de perception, de remboursement et de droit pénal qui s'y rapportent s'appliquent aux intérêts d'obligations formellement émises avant le 1er janvier 2023 par une personne domiciliée en Suisse.

Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Hier wurde durch Ihre Kommission eine Übergangsbestimmung eingefügt. Wir sprechen ja von der Verrechnungssteuerbefreiung auf Obligationen und Anleihen. Das sind immer Papiere mit langen Laufzeiten. Eine Anleihe hat eine Laufzeit von z. B. zehn Jahren. Im Übergang zur Befreiung der Zinsen von der Verrechnungssteuer laufen natürlich noch Obligationen und Anleihen, auf denen die Verrechnungssteuer erhoben wird. Das haben die Emittenten bei der Ausgabe der Papiere gewusst. Das heisst, sie wussten, dass auf den Anleihen die Verrechnungssteuer anfällt.

Ihre Kommission schlägt Ihnen nun vor, diese altrechtlichen Anleihen nicht von der Verrechnungssteuer zu befreien. Gemäss Entwurf des Bundesrates und Version des Nationalrates würden ab Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung auch die laufenden Papiere von der Verrechnungssteuer befreit, was quasi ein Geschenk an die Anleger wäre, die damit nicht gerechnet haben. Das würde dann für alle gelten. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, nur neue Anleihen – also jene, die nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben werden – von der Verrechnungssteuer zu befreien, nicht aber die noch laufenden Papiere. Das führt zwar zu einer Minderung der Steuerausfälle, zumindest in der Übergangsphase, aber irgendwann laufen diese Papiere auch mal aus.

Sie können sich erinnern: Wir haben Ihnen gesagt, dass die Ausfälle bei der Verrechnungssteuer gemäss Entwurf des Bundesrates bei etwa 170 Millionen Franken pro Jahr liegen. Gemäss Verwaltung würden die Ausfälle mit dieser Übergangsbestimmung in den ersten Jahren des neuen Gesetzes auf einen zweistelligen Millionenbetrag fallen. In den ersten Jahren ist es also eine Entlastung der Rechnung des Bundes und zu einem kleinen Teil auch der Kantone. Natürlich wird man das mit der Zeit wieder aufholen.

Dagegen wurde ausgeführt, dass das System zu kompliziert wäre, dass es einen Nachteil für nicht informierte Anleger mit sich brächte, die dann, wenn sie bereits laufende Anleihen kaufen würden, gar nicht wüssten, dass diese Anleihen noch der Verrechnungssteuer unterliegen.

Ihre Kommission hat diese Übergangsbestimmung mit 8 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen. Im Sinne der Mehrheit empfehle ich Ihnen Annahme von Artikel 70e. Einen Minderheitsantrag dazu gibt es keinen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Den Antrag der Kommission hat Herr Ettlin gerade ausgeführt. Die Einnahmen fallen nicht so rasch an, dies verzögert sich mit der Laufzeit der Obligationen. Umgekehrt kann es eine sehr lange Übergangszeit geben, und das wird für beide Seiten relativ kompliziert. Wir meinen, dass es im Sinne der Klarheit und ein Stück weit auch zum Schutz der Konsumenten richtig ist, wenn man alles auf einen Schlag macht. Dann ist es klar. Die Verzögerung führt zwar unmittelbar zu etwas geringeren Einnahmefällen, sie ist aber im Handling relativ kompliziert. Wir können auch damit leben. Ich würde Ihnen trotzdem empfehlen, beim Bundesrat zu bleiben. Aber ein solcher Antrag besteht nicht.

Ich würde Sie daher bitten, darüber abzustimmen. Dann haben wir nachher einen Massstab für den Nationalrat.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Bundesrat wünscht eine Abstimmung. Er hält an seinem Antrag fest.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 45 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 0 Stimmen

(0 Enthaltungen)





AB 2021 S 1196 / BO 2021 E 1196

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1 Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 6, Bst. bbis, bter; 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1, Bst. abis, b, c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 1 al. 1 let. b ch. 1, 6, let. bbis, bter; 13 al. 2 let. a ch. 1, let. abis, b, c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 14 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Bst. a, f

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. g

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Bst. gbis

gbis. die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ausländischer Geldmarktfonds, die Anlagen in Wertpapieren auf diejenigen beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 397 Tagen haben;

Bst. k

k. Die Vermittlung oder der Kauf und Verkauf von inländischen oder ausländischen Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften durch einen Effekthändler nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d, sofern die Beteiligung als Anlagevermögen im Sinne von Artikel 960d des Obligationenrechts gilt.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Roberto, Herzog Eva, Rechsteiner Paul, Vara)

Bst. k

Streichen

Ch. 1 art. 14 al. 1

Proposition de la majorité

Let. a, f

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. g

Adhérer au projet du Conseil fédéral



Let. gbis

gbis. l'émission et le rachat de parts de fonds du marché monétaire étrangers qui limitent les placements en valeurs mobilières à ceux dont la durée résiduelle jusqu'à la date d'échéance finale est de 397 jours au plus;

Let. k

k. l'achat et la vente ainsi que l'entremise dans l'achat et la vente de participations suisses ou étrangères d'au moins 10 pour cent au capital-actions ou au capital social d'autres sociétés par un commerçant de titres au sens de l'article 13 alinéa 3 lettre d pour autant que la participation constitue un actif immobilisé au sens de l'article 960d CO.

Proposition de la minorité

(Zanetti Roberto, Herzog Eva, Rechsteiner Paul, Vara)

Let. k

Biffer

Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat eingefügt, dass Papiere mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten ebenfalls ausgenommen sind. Wir sind jetzt weg von der Verrechnungssteuer, es geht um die Umsatzabgabe. Um den Finanzmarkt auch bei der Umsatzabgabe zu stärken, das habe ich in der Eintretensdebatte gesagt, wollte man hier auch den Handel erleichtern. Man wollte also Papiere, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, für den Fremdkapitalmarkt auch von der Umsatzabgabe befreien. Ergänzend wollte man noch sicherstellen, dass ausländische Obligationen mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten – das ist die Idee des Nationalrates – ebenfalls befreit werden.

Wir haben diesen Punkt aufgenommen, aber modifiziert. Die Verwaltung sagte, der Artikel, wie ihn der Nationalrat vorsieht, sei schwierig und auch nicht konsequent. Gesetzestechnisch beantragen wir, Buchstabe g zu streichen und in gbis das Gleiche in geänderter Form aufzunehmen.

Hintergrund ist, dass die Unternehmungen in der Schweiz auf dem Finanzmarkt auch mit kurzfristigen Anleihen handeln müssen, wenn sie sich kurzfristig finanzieren wollen. Dafür sollen sie nicht mit der Umsatzabgabe belastet werden. Diese Idee des Nationalrates – er hat den Antrag mit 105 zu 83 Stimmen angenommen – hat Ihre Kommission aufgenommen. Sie macht eine Differenz, aber diese ist vor allem textlicher, eher formeller Natur. Inhaltlich ist praktisch alles gleich geblieben. Man spricht jetzt von einem Endfälligkeitstermin von 397 Tagen. Aber es geht um das Gleiche, es geht um die kurzfristige Finanzierung von Anlagen. Diese soll auch für die Konzernfinanzierung erleichtert werden.

Die Ausfälle sind nicht allzu hoch, es sollten gemäss Verwaltung maximal etwa 5 Millionen Franken sein. Der Effekt wäre aber gross.

Ihre Kommission hat der modifizierten Version – aber materiell dem Beschluss des Nationalrates – mit 8 zu 4 Stimmen zugestimmt. Es gibt zu diesem Buchstaben keine Minderheit.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie auch hier, eine Abstimmung durchzuführen, damit wir für den Nationalrat die Messlatte sehen. Dieser Buchstabe gbis bedeutet auch eine Ausweitung, zu welcher der Bundesrat nicht Stellung genommen hat. Es werden auch Geldmarktfonds einbezogen, also Elemente mit einer kürzeren Laufzeit. Das dürfte zu einem kleineren Steuerausfall führen, den wir noch nicht beziffern können. Wir haben die Ausfälle, die bei der Formulierung des Nationalrates zu erwarten wären, auf 5 Millionen Franken pro Jahr beziffert. Es geht also nicht um sehr viel Geld, wenn Sie so wollen. Aber wir würden Sie trotzdem bitten, bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben und sich wirklich auf den Obligationenmarkt zu beschränken und das nicht noch auszuweiten. Sollte es dann zu einer Volksabstimmung kommen, haben wir die klare Haltung, dass wir uns auf den Obligationenmarkt beschränken.

Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Zu Buchstabe k: Diese Formulierung hat der Nationalrat in etwas abgeänderter Form mit 106 zu 83 Stimmen eingebracht. Das war in der bundesrätlichen Vorlage eigentlich nicht vorgesehen. Man hat damit ein aktuelles Anliegen aus der gleichen Thematik aufgenommen, nämlich die Umsatzabgabe bei Transaktionen im Konzernbereich.

Ausgangspunkt dafür war ein Bundesgerichtsentscheid, der einen Schweizer Mutterkonzern als Vermittlerin angesehen hat. Dieser Mutterkonzern hat eine Enkelgesellschaft in den USA an eine US-Gesellschaft veräussert und war als Verhandlungspartner am Tisch. Die Steuerverwaltung und auch das Bundesgericht haben dann gesagt: Die Konzerngesellschaft ist eine Vermittlerin, und weil sie Vermittlerin und Effektenhändlerin ist, muss sie die Umsatzabgabe auf diesem Ausland-Ausland-Geschäft abrechnen. Das ist aber nicht im Interesse der Konzerne, die eine massgebliche Beteiligung veräussern.



Im Umsatzabgaberecht geht man von einer Transaktionssteuer, typischerweise im Börsenhandel, aus: Man verkauft einzelne Aktien an Käufer, und darauf wird die Umsatzabgabe, diese Transaktionssteuer, erhoben. Hier liegt aber ein anderer Fall vor: Ein Konzern, es kann ein kleiner oder ein grosser sein, hat eine Beteiligung von mindestens 10

AB 2021 S 1197 / BO 2021 E 1197

Prozent, also vielleicht auch eine 100-Prozent-Beteiligung, und veräussert diese. Darauf die Umsatzabgabe zu erheben, entspricht nicht dem Kerngedanken der Umsatzabgabe.

Der Nationalrat hat daher vorgesehen, dass die Vermittlung von in- oder ausländischen Urkunden, wenn die Beteiligung mindestens 10 Prozent beträgt, nicht der Umsatzabgabe unterliegen soll. Man hält nicht 10 Prozent an Nestlé-Aktien. Es sind vielmehr wirklich Konzerne, die eine massgebliche Beteiligung veräussern, vielleicht im Zusammenhang mit einer Restrukturierung, mit einer Verbesserung der Konzernstruktur. Das ist eine typische Massnahme, aber natürlich kein alltägliches Geschäft. Die Konzerne verkaufen nicht täglich 10-Prozent-Beteiligungen und mehr, sondern das sind Ausnahmen.

In Ihrer Kommission wurde dann diese Formulierung aufgenommen, aber ergänzt um den Kauf und Verkauf von inländischen oder ausländischen Beteiligungen. Nicht nur die Vermittlung von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent, sondern auch der Kauf und der Verkauf davon sollen von der Umsatzabgabe befreit sein. Auch hier gilt: Es ist nicht der typische Fall, dass ein Konzern eine Beteiligung von mehr als 10 Prozent kauft oder veräussert. Gemäss der Mehrheit Ihrer Kommission soll die Konzernstätigkeit bei Umstrukturierungen und Restrukturierungen, also sinnvollen Anpassungen des Konzerns, durch eine Umsatzabgabe nicht behindert werden, weil das auch nicht der Kerngedanke dieser Umsatzabgabe ist.

Das ist die Begründung der Mehrheit für diese ergänzte und auch verbesserte Formulierung. Sie ist verbessert worden, weil wir bei der Vorlage des Nationalrates den letzten Satz nicht richtig beurteilen konnten. Der letzte Satz der Nationalratsversion beinhaltet eigentlich eine Rückwirkung. Die Verwaltung sagte, dies sei nicht verständlich. Das haben wir angepasst und zudem die Formulierung mit "Kauf und Verkauf" ergänzt.

Ihre Kommission hat sich mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung für den Mehrheitsantrag entschieden. Die Minderheit wird durch Herrn Zanetti vertreten.

Zanetti Roberto (S, SO): Wer jetzt die Ausführungen des Berichterstatters bis zur dritten Kommastelle verstanden hat, kann ungeniert mit der Mehrheit stimmen. Wenn Sie nicht alle Details verstanden haben – so wie ich –, dann hören Sie auf Ihr Bauchgefühl, und stimmen Sie mit der Minderheit.

Der Berichterstatter hat ja zu Beginn der Debatte quasi die Absolution erteilt und gesagt, es sei doch eine sehr technische und sehr komplizierte Vorlage. Ich bin kein Fachmann, weder was die Stempelsteuer noch was die Verrechnungssteuer anbelangt. Wenn die Spezialisten aus der Kommission und die Spezialisten aus der Verwaltung einander die hohen Bälle zuspitzen, dann staune ich gelegentlich. Ich muss mich dann an irgendeinem Leuchtturm orientieren – Sie können mich dafür "Etatist" schimpfen, ich kann mit dieser Etikette bestens leben –, dann höre ich in der Regel auf die Vertreter der Verwaltung.

Ich sage Ihnen, was die Vertreter der Verwaltung zu diesem Antrag ausgeführt haben: Die neue Regelung gemäss Kommissionsmehrheit möge für die betroffenen Unternehmen eine geringfügige administrative Entlastung bringen. Diese geringfügige Entlastung werde jedoch konterkariert, da die Verwaltung – all jene, die möglichst wenig Verwaltungsaufwand wollen, sollen bitte zuhören – nun neu prüfen müsste, ob das Unternehmen die Anspruchsvoraussetzungen einhalte. Das wäre relativ aufwendig. Zusätzlich führen die Experten aus, dass die Massnahme unter Gleichheitsgesichtspunkten kritisch zu sehen sei. Das ist für mich ein guter Grund, Nein zu sagen. Weiter heisst es, dass sie auch nichts mit der primären Zielsetzung der Reform – einer Stärkung des Fremdkapitalmarktes – zu tun habe.

Jetzt kommt des Pudels Kern: Was hat das für Auswirkungen? Niemand kann sagen, was für Auswirkungen das genau hat. Es heisst, die finanziellen Auswirkungen könnten nicht beziffert werden. Es sind also nicht einmal Schätzungen möglich. Vorsicht ist die Grossmutter der Porzellanruhe, und da bin ich auch ein Verbündeter des Finanzministers. Wenn wir nicht wissen, welche finanziellen Auswirkungen eine Vorlage hat, dann müssen wir einfach vorsichtig sein.

Ich gebe zu, der Antrag ist sehr geschickt formuliert. Immerhin ist er auch von Steuerspezialisten eingebracht worden. Er ist nämlich zeitlich limitiert, hat also keine Rückwirkung. Aber dafür ist er sachlich ausgeweitet, indem nicht nur die Vermittlung, sondern auch Kauf und Verkauf erfasst werden.

Wir wissen also nicht, was hier passiert. Deshalb stimme ich im Zweifelsfall Nein. Die Verursacher dieses Antrages können sich dann nicht auf das Bibelwort verlassen: "Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun." Sie wissen ganz genau, was sie tun; sie wissen einfach nicht, welche Auswirkungen ihr Tun hat.



Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Der Bundesrat hat sich zu dieser Frage nicht geäußert. Ich gehe davon aus, dass der Bundesrat damit ein implizites Nein meint. In anderem Zusammenhang haben wir das in der Kommission so gehört: Wenn sich der Bundesrat nicht äussert, ist das ein implizites Nein. So gesehen gehe ich so weit und sage: Stimmen Sie mit der Minderheit und mit dem Bundesrat und vor allem mit der Vorsicht, und lehnen Sie diese Ergänzung ab.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es wurde gesagt, der Bundesrat hat diese Bestimmung nicht in die Botschaft aufgenommen. Um das einfach noch einmal zu sagen: Dies erfolgte aus dem Grund, dass wir gesagt haben, wir beschränken uns auf den Obligationenmarkt und die diesbezügliche Befreiung. Es handelt sich um eine Ergänzung, über die man durchaus diskutieren kann. Denn es würde, so wie wir das beurteilen, die Schweiz als Headquarter von internationalen Unternehmen eigentlich stärken, wenn hier eine zusätzliche Möglichkeit bestehen würde. Das ist die Optik, die die Mehrheit vertritt.

Wir sind trotzdem der Meinung, dass Sie diese Bestimmung wieder streichen sollten, einfach im Hinblick darauf, dass diese Vorlage vielleicht auch in einer Volksabstimmung zu bestehen hat. Man sollte sich darauf beschränken, dass die Stossrichtung klar ist, und man sollte nicht Nebenkriegsschauplätze eröffnen, die dann schwierig zu erklären sind. Denn es geht im Steuerrecht im internationalen Bereich um komplexe Fragen.

Vielleicht noch eine generelle Bemerkung: Wir haben zurzeit sieben Steuervorlagen in verschiedenen Stadien unterwegs, von der Referendumsabstimmung bis zum Entwurf. Bei diesen Steuervorlagen kommen alle Seiten noch mit ihren Spezialwünschen und Partikularinteressen. Das erschwert diese Steuervorlagen etwas. Ich glaube, wir müssen gegenüber der Bevölkerung und auch gegenüber dem Parlament und den Kantonen eine klare Haltung haben und Steuervorlagen nicht unnötig verkomplizieren.

Die Änderung, die der Nationalrat vorgenommen hat und die die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt, hat keine grossen Auswirkungen. Sie führt wahrscheinlich bei den Konzernen etwas zu einer Vereinfachung, bei der Verwaltung aber eher zu einer Erschwerung. Wir können nicht beziffern, was das an allfälligen Steuerausfällen ausmacht. Sie dürften aber gering sein. Es ist aus unserer Sicht auch deswegen keine wichtige Frage, die Sie jetzt zu lösen haben.

Ich würde Ihnen empfehlen, der Minderheit zu folgen und diesen Buchstaben k wieder zu streichen.

Bst. gbis – Let. gbis

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Bundesrat verlangt, dass über Buchstabe gbis abgestimmt wird. Er beantragt, den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 14 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2021 S 1198 / BO 2021 E 1198

Bst. k – Let. k

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 20 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 45; 46 Abs. 1 Einleitung, Schlussteil, 1bis; 47

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Ch. 1 art. 45; 46 al. 1 introduction, dernière partie, 1bis; 47

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 77

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. e

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Streichen

Ch. 2 art. 77

Proposition de la commission

Al. 1 let. e

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Biffer

Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Ich hoffe, ich weiss auch hier noch, was ich tue, und trotzdem ver- gibt mir vielleicht der Herr am Schluss. Aber ich kenne die Auswirkungen auch nicht immer. Dieses geflügelte Wort nehme ich auf. Herr Zanetti, Sie verwalten mein schlechtes Gewissen sehr gut. Wir fällen jedoch gute Entscheide.

Jetzt wieder zu etwas Technischem, ich kann es nicht einfacher machen; das liegt vielleicht an meinem Unver- mögen, aber es ist nun mal sehr technisch.

Es gibt ein Transaktionsregister gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz, das gewissen Behörden Einblick er- laubt; das ist die Ausgangslage. Der Bundesrat möchte im Zusammenhang mit dieser Reform und auch um den Kampf gegen das Dividend Stripping – also gegen den Missbrauch von Rückforderungsrechten – zu ge- winnen, dass auch die Eidgenössische Steuerverwaltung kostenlos Einblick in das Transaktionsregister hat. Das ist die Ausgangslage. Damit soll der Missbrauch bekämpft werden können. Es soll auch für die Eidgenös- sische Steuerverwaltung bei Derivatgeschäften Kenntnis über die Gegenpartei vorhanden sein. Vorgesehen ist, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung Anfragen bei der Bank machen kann und dann die Information erhält.

In Artikel 77 hat der Nationalrat mit 107 zu 83 Stimmen einen zusätzlichen Absatz 1bis vorgesehen und die Möglichkeit des Einblicks eingeschränkt. Die Befürchtung besteht, dass das Bankkundengeheimnis durch den Einblick aufgehoben werde. Aus diesem Grund hat der Nationalrat vorgesehen, hier eine Einschränkung zu machen, eine Schnittstelle einrichten zu lassen und die Möglichkeit des Einblicks auf das Datenuniversum der Finma zu beschränken, um einen Missbrauch durch die Eidgenössische Steuerverwaltung zu verhindern. Es wurde in der Beratung im Nationalrat gesagt, dass es ein Misstrauensvotum gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung sei und man hier deshalb vorsorglich einschränken müsse.

Ihre Kommission sieht diese Gefahr nicht. Sie ist der Meinung, dass mit den Ausführungen gemäss Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe e – ohne die Einschränkung durch Absatz 1bis – schon ausreichend vorgegeben ist, was die Eidgenössische Steuerverwaltung machen darf: nämlich nur Daten anfragen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Ihre Kommission ist auch der Meinung, dass die Schnittstelle mit einem grossen Aufwand und mit Kosten verbunden wäre. Auch die Verwaltung hat klargemacht, dass die Einschränkung den Aufwand erhöhen würde, um zu den notwendigen Informationen zu kommen. Ihre Kommission hat auch keine Bedenken bezüglich des Bankkundengeheimnisses und hat mit 11 zu 0 Stimmen entschieden, Absatz 1bis zu streichen, hier eine Differenz zu schaffen und dem Bundesrat zu folgen.

Ich bitte Sie im Namen und im Sinne der Mehrheit der Kommission, dem zu folgen und Absatz 1bis zu streichen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Bundesrat verzichtet auf das Wort.

Angenommen – Adopté

**Ziff. 3***Antrag der Minderheit*

(Rechsteiner Paul, Herzog Eva, Vara, Zanetti Roberto)

Titel

3. Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer

Art. 21 Ziff. 19 Bst. e

e. ... steuerbar sind jedoch die Vermittlung von inländischen Obligationen, die Verwahrung und die ...

Ch. 3*Proposition de la minorité*

(Rechsteiner Paul, Herzog Eva, Vara, Zanetti Roberto)

Titre

3. Loi fédérale du 12 juin 2009 régissant la taxe sur la valeur ajoutée

Art. 21 ch. 19 let. e

e. ... sont par contre imposables la négociation d'obligations suisses ainsi que la garde et ...

Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Hier will die Minderheit, die ihr Anliegen begründen wird, im Mehrwertsteuergesetz einen Zusatz einfügen, wonach auch die Vermittlung und die Verwahrung inländischer Obligationen der Mehrwertsteuer unterliegen. Das ist heute nicht so. Bis heute sind sie von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Wichtig zu wissen ist: Sie sind nicht befreit, sondern ausgenommen. Es geht aber, das muss man klären, nur um die Vermittlungsleistungen, also um die Courtagen, nicht um die Obligationen selber. Die Bemessungsbasis ist die Courtage. Dazu muss gesagt werden: Wenn man der Minderheit folgen und die Ausnahme aufheben würde, dann würde zwar die Courtage der Mehrwertsteuer unterliegen, die Vorsteuer der Banken würde aber auch höher ausfallen, weil sie dann nicht mehr im gleichen Ausmass gekürzt würde.

Die Kommissionmehrheit begründet das Nichtzustimmen zu diesem Antrag damit, dass man den Fremdkapitalmarkt entlasten und verbessern wolle und dass deshalb keine zusätzliche Steuer auf der Finanzmarkttransaktion erhoben werden solle.

In diesem Sinn beantragt die Mehrheit der Kommission, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben und die Anpassung der Mehrwertsteuer nicht vorzunehmen. Das Resultat betrug 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Minderheit wird vertreten.

Rechsteiner Paul (S, SG): Wir haben hier eine Vorlage für den Finanzplatz und für die Konzerne. So steht es in der Botschaft. Das ist der Sinn und Zweck der Vorlage: Steuerentlastungen für den Finanzplatz und die Konzerne. Kollege Noser hatte beim Eintreten in einem Anflug von schwarzem Humor ja die kühne Idee, das als Vorlage für die Arbeiter zu bezeichnen. Es geht hier jetzt aber um eine Vorlage, die den Finanzplatz und die Konzerne entlasten möchte.

Das Problem und die Ausgangslage ist, dass der Finanzplatz nicht etwa überbesteuert, sondern unterbesteuert ist – deshalb der Antrag, den ich jetzt begründen werde. Die Idee, ausschliesslich die Dienstleistung der Vermittlung – nicht die Verwahrung, Kollege Ettlin – hier mit einzubeziehen, stammt aus einem Bericht der Verwaltung aus dem

AB 2021 S 1199 / BO 2021 E 1199

Jahr 2011, in dem die Frage der Unterstellung von Dienstleistungen unter die Mehrwertsteuer geprüft wurde. Der Finanzplatz ist ja weitgehend von der Mehrwertsteuer befreit. Das ist sehr diskutabel. Bei einer Vermittlungstätigkeit, bei Courtagen ist diese Ausnahme eigentlich grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.

Es handelt sich, das gebe ich zu, um einen demonstrativen, eher didaktischen Antrag, mit Blick auch auf eine Auseinandersetzung. Hier geht es um die Grundsätze. Jeder Coiffeur, jede Coiffeuse, die eine Dienstleistung erbringt, ist selbstverständlich mehrwertsteuerpflichtig. So einfach ist das. Die einfachen Handwerkerinnen und Handwerker, alle, die überhaupt Dienstleistungen erbringen, müssen Mehrwertsteuer abgeben. Aber für den Finanzplatz gelten andere Regeln – deshalb dieser Antrag hier. Ich weiss, dass es am Schluss nicht wahnsinnig viel ausmacht. Aber vorhin haben Sie auch Ausnahmen gemacht, die nur einige Millionen Franken betreffen. Mein Antrag wäre immerhin ein positiver. Die Steuergerechtigkeit verlangt, dass Gleiches gleich behandelt wird. Hier handelt es sich um Dienstleistungen. Die Steuergerechtigkeit verlangt auch hier, dass solche Dienstleistungen, wenn sie auf dem Finanzplatz erbracht werden, mehrwertsteuerpflichtig sein sollten. Noch eine letzte Bemerkung: Der Kommissionssprecher hat jetzt bezüglich der Steuerausfälle mehrfach wieder die in der Botschaft erwähnte Zahl von 170 Millionen Franken erwähnt. Ich weise noch einmal darauf hin, und





das sind die offiziellen Zahlen: Wenn man von einem normalen Zinsniveau von 3 bis 4 Prozent ausgeht, das wir bis zur Finanzkrise hatten, dann betragen diese Ausfälle nach den Auskünften der Verwaltung 600 bis 800 Millionen Franken. Für eine solche Vorlage, die einen Eingriff struktureller Art, also eine Entlastung des Schweizer Finanzplatzes, vornimmt, muss man von einem normalen Zinsniveau ausgehen. Es wären dann 600 bis 800 Millionen Franken pro Jahr, das wäre also eine substantielle Einnahmeneinbusse. Das ist die Begründung dieses, wie gesagt, demonstrativen Antrages.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Wir müssen uns vielleicht noch einmal in Erinnerung rufen, wozu die Vorlage dient. Mit dieser sollen verlorene Arbeitsplätze zurückgeholt werden, indem Finanzierungen wieder in der Schweiz und nicht in Luxemburg oder auf anderen Finanzplätzen stattfinden. Das ist das Ziel. Um es zu erreichen, möchten wir administrative Prozesse vereinfachen. Wir möchten verhindern, dass Verrechnungssteuer bezahlt wird und dann sofort wieder zurückgefordert werden kann. Der Antrag würde genau das, was wir anstreben, wieder verkomplizieren. Wir würden die Umsatzabgabe durch eine Mehrwertsteuer ersetzen. Das Verfahren wäre für die Betroffenen relativ aufwendig, denn sie müssten die entsprechenden Abrechnungen vornehmen.

Wenn wir das beurteilen, stehen Nutzen und Aufwand in keinem Verhältnis. Die Einnahmen dürften für sämtliche Geschäfte, die in einem Jahr abgewickelt werden, insgesamt etwa 1,8 Millionen Franken betragen. Die Annahme des Antrages würde auf der Gegenseite eine riesige administrative Tätigkeit auslösen, die dann auch wieder durch die Eidgenössische Steuerverwaltung geprüft werden müsste. Wenn wir das Ziel vor Augen haben, die Prozesse zu vereinfachen und diese Finanzierungsgeschäfte in die Schweiz zurückzuholen, dann sollten wir nicht im gleichen Atemzug wieder eine administrative Hürde einbauen, die dem Staat letztlich nichts bringt. Der Staat und die Betroffenen hätten mehr Aufwand.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit nicht zu folgen und die Vermittlung von inländischen Obligationen nicht der Mehrwertsteuer zu unterstellen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

Dagegen ... 31 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. III

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 das Inkrafttreten.

Abs. 3

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bisherigen Rechts wird auf den 1. Januar 2023 aufgehoben.

Abs. 4

Artikel 70e tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ch. III

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur, sous réserve des alinéa 3 et 4.

Al. 3

L'article 4 alinéa 1 lettre a du droit en vigueur est abrogé au 1er janvier 2023.

Al. 4

L'article 70e entre en vigueur le 1er janvier 2023.

Ettlin Erich (M-E, OW), für die Kommission: Wir haben hier noch eine Verfahrensfrage. Es gab Diskussionen, auch in Ihrer Kommission, ob diese Bestimmung überhaupt nötig ist. Könnte man nicht einfach dem Bundesrat die Kompetenz geben, das Gesetz in Kraft zu setzen? Der Bundesrat holt sich hier quasi über die gesetzliche Legitimation den Auftrag ab, dass die Kernanliegen, die Befreiung der Obligationen und Anleihen von der Verrechnungssteuer, auf den 1. Januar 2023 und die anderen Bestimmungen dann später in Kraft gesetzt





werden können. Wir haben das so aufgenommen. Es ist klar, das setzt voraus, dass wir das Gesetz jetzt in der Dezembersession fertig beraten. Dann reicht die Zeit für eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023, wenn kein Referendum ergriffen wird. Wir haben das so aufgenommen und diese Bestimmung mit 8 zu 4 Stimmen angenommen. Es gibt keine Minderheit.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir können mit diesem Vorschlag grundsätzlich leben. Trotzdem stellt sich die Frage, in welchem Detaillierungsgrad Sie dem Bundesrat die Inkraftsetzung vorgeben, denn möglicherweise steht uns ja noch eine Volksabstimmung zu dieser Frage bevor.

In seinem Entwurf schlägt Ihnen der Bundesrat vor, dass er das Inkrafttreten bestimmt. Er würde das wohl etwa gleich machen, wie Sie es vorgeben. Die Frage ist, ob Sie dem Bundesrat vertrauen, dass er das ordentlich macht, oder ob Sie ihm im Detail vorschreiben wollen, wie er vorzugehen habe. In der Regel überlassen Sie das dem Bundesrat. Wir könnten gut damit leben, wenn Sie uns nichts vorgeben. Vielleicht könnten Sie hierzu noch eine Abstimmung durchführen, sodass der Nationalrat bei der Beratung der Differenzen die Meinung des Ständerates im Detail kennt.

Ich empfehle Ihnen Streichung und Verbleib beim Entwurf des Bundesrates.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Bundesrat hält an seinem Entwurf fest.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 16 Stimmen

(1 Enthaltung)

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 21.024/4803)

Für Annahme des Entwurfes ... 32 Stimmen

Dagegen ... 12 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2021 S 1200 / BO 2021 E 1200